

Darstellung der Änderungen nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Leyendeckerstraße/Christianstraße in Köln-Ehrenfeld

1 Herausnahme der Bestandsmauer aus dem Plangebiet

Im Zusammenhang mit dem Erwerb des Vorhabengrundstücks wurde durch moderne stadt auch die historische Grenzmauer zum Grundstück Christianstraße 58 erworben. Die Mauer dient der Einfriedung des nördlich angrenzenden Grundstücks Christianstraße 58 und ist von dieser Seite im 20. Jahrhundert mit diversen Anbauten versehen worden. Des Weiteren dient die Mauer der Überwindung des Höhenversatzes zwischen den benachbarten Grundstücken.

Um den Bestand der Mauer langfristig zu sichern, wird diese nach Abschluss von Instandsetzungsarbeiten durch moderne stadt an den Eigentümer des Grundstücks Christianstraße 58 übertragen. Zwischen moderne stadt und dem Grundstückseigentümer ist hierüber eine Vereinbarung getroffen worden.

Da die Mauer durch die Übertragung an den Grundstückseigentümer nicht mehr zum Vorhaben- und Erschließungsgebiet gehört wird der Geltungsbereich hier entsprechend angepasst.

2 Vorhandener Fußweg zwischen Leyendeckerstraße und Christianstraße

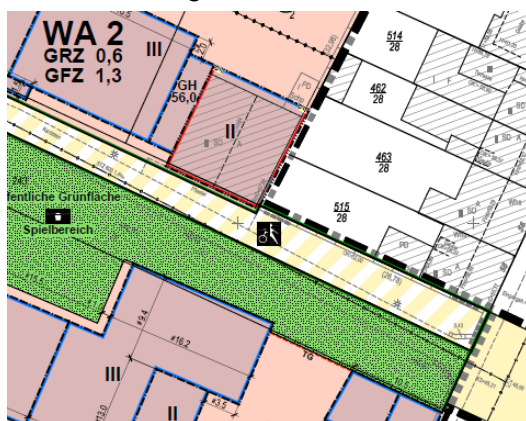
Im Bebauungsplan-Entwurf –Stand Offenlage- ist der vorhandene öffentliche Weg noch mit dem Signet Fuß- und Radweg versehen. Der vorhandene öffentliche Weg soll nunmehr als öffentlicher Fußweg entsprechend dem Bestand im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Diese Durchwegung begleitend entstehen linear ausgebildete Spielbereiche, die zum Leo-Amann-Park mit weiteren Spielangeboten für Kinder jenseits der Christianstraße führen.

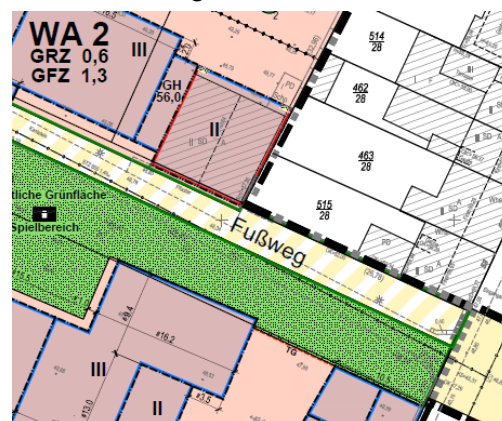
Die Festsetzung eines Fuß- und Radweges würde bedeuten, dass die Spielfläche eine wirkungsvolle Einfriedung – Stabgittermattenzaun- erhalten müsste.

Eine wegebegleitende Einfriedung würde dem städtebaulichen Gedanken einen offenen Freiraum zu schaffen widersprechen.

Stand Offenlage



Stand Satzung



Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine Betroffenheit der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nicht erkennbar; daher konnte auf eine erneute Beteiligung verzichtet werden.